



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/914-II/2/95

Wien, am 27. April 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
637/AB

1995-04-28

Parlament
1017 Wien

ZU

718 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 10.3.1995 unter der Nr. 718/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Disziplinaranzeige gegen OOfzI. Johann S." gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie lautet der Bericht über das Disziplinarverfahren gegen den Beamten in der Fernmeldeabteilung OOfzI. Johann S.?
- 2) Sind neben OOfzI. Johann S. noch andere Beamte Ihres Ressorts in diesem Verfahren beteiligt? Wenn ja, welche und was wird ihnen vorgeworfen?
- 3) Wie lautet der Bericht über die Hausdurchsuchung am 10.8.94 bei Andreas G. in Wien 22., im Zuge derer ein Funkgerät mit Polizeifunk sichergestellt wurde?
- 4) Welchen Grund gab es, bei Andreas G. eine Hausdurchsuchung durchzuführen?
- 5) Wurde gegen OOfzI. Johann S. bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endeten diese?
- 6) 1986 wurden gegen OOfzI. Johann S. Erhebungen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt durchgeführt. Welcher Vorfall hat zu diesen Erhebungen geführt, was wurde OOfzI. Johann S. konkret vorgeworfen?
- 7) Warum wurde die Einvernahme des Beschuldigten von Beamten des Kommissariates Innere Stadt geführt?
- 8) Gibt es Geschäftsverbindungen zwischen OOfzI. Johann S. (oder einer seiner Firmen) und Ihrem Ressort? Wenn ja, in welcher Form?
- 9) Schließen Sie aus, daß OOfzI. Johann S. noch nach Beginn seines Disziplinarverfahrens Ihr Ressort beliefert hat? Wenn nein, was

- 2 -

- 10) Welche Lieferung erhielt Ihr Ressort (Lieferschein Nummer 940184, der von OOfzI. Johann S. ausgestellt wurde) am 20.12.1994, also Wochen nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen OOfzI. Johann S.?
- 11) Halten Sie es persönlich für vereinbar, wenn Beamte Ihres Ressorts mittels Privatfirma, an denen sie beteiligt sind, Geschäfte mit Ihrem Ressort machen?
- 12) Seit wann ist OOfzI. Johann S. in der Funkwerkstätte der BPD Wien beschäftigt?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 9.12.1994 wurde gegen OOfzI. Johann S., dienstzugehört der Fernmeldeabteilung des Generalinspektorates der Sicherheitswache, Disziplinaranzeige erstattet, da er verdächtig ist, ein Funkgerät, das zum Empfang von Kanälen der Bundespolizeidirektion Wien ausgerüstet war, an eine Privatperson verkauft zu haben. Das Funkgerät stammte nicht aus den Beständen der Bundespolizeidirektion Wien. Die Disziplinarcommission hat am 11.1.1995 einen Einleitungsbeschluß (§ 123 BDG) gefaßt. Da der in Rede stehende Sachverhalt auch Gegenstand einer Strafanzeige ist, wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 114 BDG bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens unterbrochen.

Ferner ist beabsichtigt gegen den Beamten eine weitere Disziplinaranzeige zu erstatten, da er im Verdacht steht, eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nicht gemeldet zu haben bzw. diese Nebenbeschäftigung ausgeübt hat, obwohl dies gemäß § 56 Abs. 3 BDG wegen Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen nicht zulässig war.

- 3 -

Zu Punkt 2:

Im Zusammenhang mit den bei einer Privatperson vorgefundenen Funkgeräten, die mit den Kanälen der Bundespolizeidirektion Wien bequart waren, sowie dem Auffinden von Uniformsorten, Fotos und Aktenkopien wurden von der Bundespolizeidirektion Wien am 26.8.1994 und am 26.9.1994 Disziplinaranzeige gegen die Sicherheitswachebeamten BezInsp. Johannes K., RevInsp. Gernot T. und RevInsp. Wolfgang V., alle dienstzugehört der Verkehrsabteilung der BPD Wien, erstattet. BezInsp. K. wurde wegen der Schwere seiner Dienstpflichtverletzungen auch vorläufig vom Dienst suspendiert. Weiters wurde gegen GrInsp. Franz P., Kriminalbeamter im Sicherheitsbüro, am 26.9.1994 eine Disziplinaranzeige erstattet, weil bei der oa. Privatperson Aktenkopien aus den Beständen des Sicherheitsbüros vorgefunden wurden. Gegen GrInsp. G. (EDOK) wurde Anzeige bei der StA Wien erstattet, da er im Verdacht steht, eine bei der in Rede stehenden Person vorgefundene Anhaltetele diese überlassen zu haben. Über die Erstattung einer Disziplinaranzeige wird nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens entschieden werden.

Wegen dieser Vorwürfe ist derzeit ein Verfahren am Landesgericht für Strafsachen Wien unter dem Aktenzeichen 23e Vr 10.831/94 anhängig.

Zu Frage 3:

Am 10.8.1994 wurde bei der oa. Privatperson Andreas G. an seiner Wohnadresse in 3400 Klosterneuburg von den Organen des Fernmelde-

- 4 -

büros von Wien, Niederösterreich und Burgenland unter Assistenzleistung von Beamten des GPK Klosterneuburg, eine Hausdurchsuchung durchgeführt, wobei zwei Funkgeräte, ein Stück Funktransceiver VHF FM Alinco sowie ein Stück FM-Transceiver Kenwood TH-25F sichergestellt wurden. Die Funkgeräte waren mit Frequenzen des ho. Ministeriums bequarzt.

Zu Frage 4:

Diese Hausdurchsuchung wurde durchgeführt, da am 8.8.1994 ein Kriminalbeamter des Sicherheitsbüros bekanntgab, daß in Wien 22., Biberhaufenweg, ein weißer Mercedes abgestellt sein soll, in welchem sich ein Funkgerät befinde, mit dem der Polzeifunk abgehört werden kann. Am 10.8.1984 konnten die Beamten das Fahrzeug und den Zulassungsbesitzer Andreas G. an der angeführten Adresse wahrnehmen. Sie verständigten die Organe der Fernmeldebehörde und führten eine freiwillige Nachschau im Fahrzeug durch. Ein Funkgerät wurde nicht vorgefunden, doch stellten die Beamten eine Anhaltekele, ein Alko-Testset, Führerscheinabnahmebescheinigungen und div. andere Gegenstände sicher. Andreas G. gab dazu an, daß er ein großer Fan der Polizei sei und daher diese Gegenstände sammle. Die Sicherstellung dieser Gegenstände führte auch zu den oa. Disziplinarverfahren. Die im Fahrzeug vorgefundenen Gegenstände waren auch Anlaß für die Hausdurchsuchung in Klosterneuburg.

Zu Frage 5:

Nein.

- 5 -

Zu Frage 6:

Am 14.8.1986 wurde die ha. Behörde in Kenntnis gesetzt, daß gegen Johann S. bereits mehrmals Verwaltungsstrafverfahren nach dem Fernmeldegesetz durchgeführt wurden. Der Beamte hatte damals Funkgeräte im Rahmen seines Taxiunternehmens verwendet, die Veränderungen aufwiesen, wie sie nur bei "Polizeifunkgeräten" angebracht werden. Es entstand der Verdacht, daß S. unter Ausnützung seiner dienstlichen Stellung und den in der Fernmeldeabteilung erworbenen Kenntnissen Manipulationen vorgenommen hat.

Die deshalb eingeleiteten Erhebungen im Dienste der Strafjustiz ergaben keine Hinweise auf das Vorliegen von gerichtlich strafbaren Handlungen, weshalb auch keine disziplinären Maßnahmen gesetzt wurden.

Zu Frage 7:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 erwähnt wurde, steht auch ein Beamter des Sicherheitsbüros im Verdacht, gerichtlich strafbare Tatbestände verwirklicht zu haben. In derartigen Fällen ist nach dem Organisations- und Geschäftsplan der Bundespolizeidirektion Wien das Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt zur Durchführung der Erhebungen berufen.

Zu Frage 8:

Es bestehen Geschäftsverbindungen mit der Firma MCS-Slauf in der Form, daß diverse Artikel aus dem Bereich der Sicherheitstechnik angekauft wurden, auf die diese Firma das Alleinvertriebsrecht in

- 6 -

Österreich innehat.

Ferner wurden seitens des Generalinspektorates der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Wien Akkus für Handfunkgeräte und diverses Kleinmaterial angeschafft.

Zu Frage 9:

Nach dem 9.12.1994 kam es zu keiner weiteren Bestellung. Es wurden lediglich Waren geliefert, die bereits vorher bestellt worden waren.

Zu Frage 10:

Mit dem zit. Lieferschein vom 20.12.1994 (Nr. 940184) wurde von der Firma MCS-Slauf eine am 15.11.1994 für das GI-Ref. 6 der BPD Wien bestellte drahtlose Bildübertragungseinheit geliefert, für die allein die Firma MCS-Slauf in Österreich eine Typengenehmigung besitzt.

Zu Frage 11:

Da die vergaberechtlichen Vorschriften keine Unvereinbarkeitsbestimmungen enthalten, können Anschaffungen eines Ressorts bei einem Unternehmen eines Beamten desselben Ressorts, das dieser im Rahmen einer Nebenbeschäftigung betreibt, nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften getätigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gewisse Geräte nur über die Firma des Beamten bezogen werden konnten. In dienstrechtlicher

- 7 -

Hinsicht ist davon auszugehen, daß die Lieferung von Funkgeräten, die zum Empfang des polizeilichen Funksprechverkehrs ausgerüstet sind, an Privatpersonen wesentliche dienstliche Interessen im Sinne des § 56 Abs. 2 BDG gefährdet. Die Bundespolizeidirektion Wien wird daher ein Untersagungsverfahren (§ 56 Abs. 3 BDG) einleiten.

Zu Frage 12:

Seit 9.6.1975

